


PRODUKT INFORMATION

Kombination HJS Katalysator mit Abgasanlage

HJS bietet ein umfangreiches Programm von Katalysatoren an, die nach der UN ECE-Regelegung Nr. 103 geprüft sind. Diese Regelung beschreibt einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Kraftfahrzeug-Austauschkatalysatoren und hat Gültigkeit in allen Ländern, die der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen beigetreten sind und der Regelung zugestimmt haben. Diese Regelung ist in Deutschland gültig.

Erkennbarkeit der genehmigten Austauschkatalysatoren

Der nach UN ECE R103 genehmigte Katalysator ist durch die eingeprägte Typenbezeichnung (z.B. GBxx) und die Genehmigungsnummer (z.B. 103 R-XXXXXX) erkennbar.

Verwendungsbereich

Der nach UN ECE R103 genehmigte Katalysator darf zum Ersatz des Serienkatalysators in allen Fahrzeugen verwendet werden, die im Verwendungsbereich der Genehmigung genannt sind. Eine Änderungsabnahme oder Korrektur der Fahrzeugpapiere ist nicht notwendig. Dies setzt jedoch voraus, dass sich der Fahrzeug Antriebstrang (Motorkomponenten, Software usw.) im serienmäßigen Zustand befindet.

Den Verwendungsbereich jedes nach ECE R103 genehmigten HJS Katalysators finden Sie in der Produktbeschreibung unter <http://www.hjs-motorsport.de/produkte/tuning.html>. Hier können Sie auch anhand der Fahrzeugdaten nach dem für Ihr Fahrzeug genehmigten Katalysator suchen.

PRODUKT INFORMATION

Kombination mit weiteren abgas-/geräuschrelevanten Bauteilen

Wird der UN ECE R103 genehmigte Austauschkatalysator mit einer ECE R59 bzw. EU 540/2014 genehmigten Schalldämpferanlage kombiniert, erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht. In diesem Fall handelt es sich sowohl beim Katalysator als auch bei der Schalldämpferanlage um genehmigte Austauschkomponenten, die sich im Vergleich zum Serienstand weder im Geräusch- noch im Abgasverhalten verschlechtern. Eine Änderungsabnahme oder Korrektur der Fahrzeugpapiere ist nicht notwendig.

Wird der UN ECE R103 genehmigte Austauschkatalysator jedoch mit weiteren abgasrelevanten Bauteilen kombiniert (z.B. Schalldämpferanlage mit Teilegutachten, Leistungssteigerung, ...) entspricht das Fahrzeug nicht mehr dem ursprünglich genehmigten Typ. Der Verwendungsbereich des Austauschkatalysators weicht ab und die Betriebserlaubnis erlischt zunächst nach §19(2), Nr. 3, StVZO. Zur Wiedererlangung der Betriebserlaubnis nach §21 StVZO sprechen sie mit ihrem Sachverständigen (aaSmT, aaS oder USB-G). Dieser legt den Umfang der nötigen Prüfungen fest und erstellt ein Gutachten, auf dessen Grundlage die Zulassungsbehörde die Betriebserlaubnis wieder erteilen kann.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Rafael Rienks

HJS Emission Technology GmbH & Co. KG
Homologation
Dieselweg 12 · D-58706 Menden/Sauerland

